

SCHUTZ DES EIGENTUMS IN POLEN IM KONTEXT DES WANDELS NACH DEM JAHR 1989

Wojciech Dajczak

Catedrático de Derecho Privado. Adam Mickiewicz Universität Poznań

RESUMEN:

El punto central de la reflexión está representado por los debates de carácter valorativo, así como por el análisis de la coherencia axiológica del modelo de defensa de la propiedad en el sistema jurídico polaco a partir del cambio político y económico a partir de 1989. Después de trazar una panorámica del estado del Derecho vigente, se presentan los elementos significativos de este debate, sobre dos planos, conectados en la praxis jurisprudencial. El primero de ellos está constituido por la jurisprudencia del Tribunal constitucional polaco, que realiza la defensa de la propiedad a través del control de conformidad constitucional sobre las normas jurídicas; el segundo, por la jurisprudencia del Tribunal supremo y de los tribunales de apelación de los últimos diez años.

Tras un análisis de la coherencia axiológica entre los principios constitucionales de defensa de la propiedad y el modelo civil vigente, se llega a la conclusión de que, a la luz de la experiencia polaca, pueden formularse también los argumentos de carácter valorativo para la toma en consideración de la tradición romanista en el ulterior debate sobre la legitimidad y sobre el modo de aproximación de los modelos de tutela de la propiedad en Europa.

Palabras clave: protección de la propiedad – unificación del Derecho en Europa – Derecho de la Europa central.

ABSTRACT:

The key point of this reflection is as much the valorative discussions as the analysis of the axiological coherence of the model of protection of property in the Polish legal system since the 1989 political, economical and legal transformations. After an approach to the current legal situation, we make here a description of the most significant terms in this discussion, which can be put on two different levels. The first one lies on the case law of the Polish Constitutional Court carrying out the protection of property by controlling the constitutionality of legislation; the second one, on the case law of the Supreme Court and the Appellation Courts in the last ten years.

After making an analysis of the axiological coherence between constitutional principles of protection of property and the current civil model, we come to the conclusion that, in view of the recent Polish experience, it is also possible to formulate valorative arguments being able to take into consideration the romanist tradition in

order to enter a further discussion about the legitimacy and the way of aproximating the models of protection of property in Europe.

Key Words: protection of property – legal unification in Europe – law in Central Europe.

Schutz des Eigentums in Polen im Kontext des Wandels nach dem Jahr 1989

1. EINLEITUNG

Im zweiten Buch des Zivilgesetzbuches vom 23. April 1964 ist der Kern des in Polen geltenden Sachenrechts geregelt. Die Besonderheit des polnischen Zivilgesetzbuches (weiter: poln. ZGB) besteht somit unter anderem darin, dass sich die wirtschaftliche und politische Situation des Landes seit seinem Inkrafttreten vollkommen verändert hat. Das poln. ZGB wurde verabschiedet, als Polen in der sog. „stalinistischen Verfassung“ vom 22. Juli 1952 als ein „Staat der Volksdemokratie“ bezeichnet wurde, ein Staat, dessen politische Organisation durch die führende Rolle der kommunistischen Partei geprägt wurde, und in welchem das sog. Volkseigentum die Grundlage der ökonomischen Ordnung war.

Heute gilt das polnische ZGB weiterhin in einem Staat, der nach tiefgreifenden politischen und ökonomischen Änderungen seit dem 1. Mai 2004 Mitglied der EU ist, dessen Rechtserfahrungen und Rechtspraxis mithin von Bedeutung für die weitere Entwicklung und Annäherung des Privatrechts in Europa sein können. Im Zuge der Entwicklung nach der Wende im Jahr 1989 hat sich gezeigt, dass die Schwerpunkte der praktischen Probleme in der Frage nach der Natur des Eigentumsbegriffs und den Auswirkungen der Änderungen hinsichtlich der Rechts- und Sozialwerte für die Grenzen des Eigentumsschutzes liegen. Die rein rechtstechnischen Aspekte des petitistischen Schutzes des Eigentums waren dagegen weniger von Bedeutung, weshalb es auch nur in geringem Umfang zu gesetzlichen Änderungen im sachenrechtlichen Buch des polnischen ZGB kam. Diese Tatsache inspiriert zur besonderen Positionierung des polnischen Kommentars im Rahmen der Diskussion über die dogmatischen Modelle des Eigentumsschutzes in Europa. Die Frage des Eigentumsschutzes in Polen wird hier auf zwei Ebenen skizziert. Die erste Ebene bildet das verfassungsrechtliche Prinzip des Eigentumsschutzes, das nach der Wende in das polnische Rechtssystem eingeführt wurde. Als zweite Ebene gilt hier der zivilrechtliche Schutz des Eigentums unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die in der Praxis der letzten vierzehn Jahre besondere Diskussionen oder Zweifel verursacht haben.

2. DER RECHTSSTAND

2.1. Die Änderungen des Sachenrechts im polnischen ZGB nach der Wende von 1989

In dem Gesetz vom 28. Juli 1990¹, welches in der Literatur als die „große Novelle“ des ZGB² bezeichnet wird, wurden in Art. 1 die Vorschriften des zweiten

¹ Dz.U. [Amtsblatt] Nr. 55, Pos. 321 vom Jahr 1990.

² A. Stelmachowski, Modele własności i ich uwarunkowania ustrojowe [Eigentumsmodelle und ihre Abhängigkeit von der Staatsordnung]. In: *System Prawa Prywatnego* [System des Privatrechts], B. 3. Prawo rzeczowe (Sachenrecht). Hgg. von T. Dybowski, Warszawa 2003, S. 117.

Buches des poln. ZGB aufgehoben, die als sog. „sozialistischer Anbau“ an die klassische zivilistische Dogmatik bezeichnet wurden³. Auf diese Weise wurden die Teilungen der Eigentumsformen nach subjektiven Kriterien im Gesetz und eine Reihe von Privilegien zugunsten des sog. Volkseigentums aufgehoben, u.a. der Ausschluss der Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs oder der Ersitzung von Gegenständen aus dem staatlichen Eigentum⁴. In Folge dieser Novellierung hat der Abschnitt des ersten Titels des zweiten Buches des poln. ZGB – Allgemeine Vorschriften –, der aus den Artikeln 126-139 bestand, heute keinen Inhalt mehr. Von weiteren Änderungen, die die „große Novelle“ einführt, sind im Rahmen dieser Erörterungen die Aufhebung der Normen, die Verjährungsprivilegien zugunsten des Staats-⁵ oder Volkseigentums⁶ gewährten, zu nennen. In den theoretischen Erörterungen wird betont, dass diese Rechtsänderungen die Integrität des poln. ZGB nicht in Mitleidenschaft gezogen haben⁷. Die Leere des ersten Abschnittes des zweiten Buches des poln. ZGB unter dem Titel „allgemeine Vorschriften“ bildete jedoch eine besondere Herausforderung für die Rechtsprechung auf der verfassungsrechtlichen und zivilrechtlichen Ebene bei den Erklärungen über den Kern des Eigentumsbegriffes und den rechtlichen Grenzen des Eigentumsschutzes.

2.2. Das Prinzip des Schutzes des Eigentums in der polnischen Verfassung vom 2. April 1997

Der verfassungsrechtliche Begriff des Eigentums in der Verfassung vom 22. Juli 1952 hat eine direkte Abbildung im poln. ZGB in der Fassung von 1964, insbesondere in den Art. 126-139, also in den allgemeinen Vorschriften des zweiten Buches des ZGB, gefunden⁸. Die oben erwähnte Aufhebung dieser Vorschriften im Juli 1990 darf man also im Kontext relevanter verfassungsrechtlicher Änderungen sehen. Schon die Verfassungsnovelle vom 30. Dezember 1989 hat in dem für uns interessanten Bereich der Verfassung vom Jahr 1952 das Prinzip des Volkseigentums als die Grundlage der sozial-ökonomischen Staatsordnung⁹ sowie die Unterscheidungen der Eigentumsformen nach subjektiven Kriterien¹⁰ aufgehoben.

Die Novelle hat stattdessen in Art. 7 das Prinzip eingeführt, dass „die Republik Polen das Eigentum und die Erbfolge schützt und den vollen Schutz des persönlichen Eigentums gewährleistet“. Die Verfassungsnovelle vom 30. Dezember 1989 markierte den Rahmen der weiteren Entwicklungen, die u.a. zur Verabschiedung der neuen Verfassung vom 2. April 1997 geführt haben.

In diesem heute geltenden polnischen Grundgesetz treffen wir Rechtsnormen an, die den Eigentumsbegriff enthalten. In Art. 20 der Verfassung ist festgehalten, dass die Marktwirtschaft, die sich auf Niederlassungsfreiheit, Privateigentum sowie Solidarität, Dialog und Zusammenarbeit der sozialen Partner gründe, die Grundlage der ökonomischen Ordnung der Republik Polen bilde. Art. 21 enthält das Prinzip des

3 Vgl.: A. Stelmachowski, *Modelle...*, S. 117.

4 Art. 171 poln. ZGB; Art. 177 poln. ZGB.

5 Art. 223 § 2 poln. ZGB.

6 Art. 229 § 2 poln. ZGB.

7 Vgl. A. Stelmachowski, *Modelle...*, S. 117.

8 Vgl.: T. Dybowski, *Ochrona własności w polskim prawie cywilnym* [Eigentumsschutz im poln. Zivilrecht] (*rei vindicatio – actio negatoria*), Warszawa 1969, S. 25ff; A. Stelmachowski, *Modelle ...*, S. 105 f.

9 Ehem. Art. 11 Abs. 1 und 2 der Verfassung vom 22.07.1952.

10 Ehem. Art. 3 Pkt.3; Art. 7 Abs. 1 und 2; Art. 8; Art. 10; Art. 12; Art. 13 der Verfassung vom 22.07.1952.

Eigentumsschutzes und der Erbfolge sowie den Grundsatz, dass die Enteignung nur für öffentliche Zwecke und gegen billige Entschädigung erlaubt sei. In Art. 64 Abs. 1 lesen wir, dass jeder das Recht zur Bildung von Eigentum und anderen Vermögensrechten sowie zur Vererbung habe. Abs. 2 des Art. 64 erklärt den Grundsatz der Gleichheit aller Rechtssubjekte beim Schutz des Eigentums, der Vermögensrechte und der Erbfolge. In dem dritten Absatz dieses Artikels lesen wir, dass das Eigentum nur durch das Gesetz und ohne Verletzung des Kerns des Eigentums eingeschränkt werden könne. Der Unterschied zwischen dem Wortlaut des Art. 21 der Verfassung, in dem der Gesetzgeber sich nur über den Schutz des Eigentums und das Recht der Erbfolge äußert und Art. 64, in welchem wir über das Eigentum, sonstige Vermögensrechte sowie die Erbfolge lesen, wirft die Frage auf, wie breit der Eigentumsbegriff in der Verfassung zu verstehen ist.

Der Verfassungsgerichtshof erklärte, dass Art. 64 die in Art. 21 der Verfassung geregelten Rechtsnormen teilweise wiederholt, teilweise ergänzt. In Folge dessen versteht der Verfassungsgerichtshof das Eigentum als das grundsätzliche, stärkste Recht zur Nutzung einer Sache¹¹, wobei es im Einklang mit dem ZGB dogmatisch zwischen dem Eigentum, den dinglichen beschränkten Rechten und anderen Vermögensrechten unterscheidet. Der Eigentumsbegriff in Art. 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 und in der Rechtsprechung des EuGH, der vielmehr Rechtspositionen als nur den zivilrechtlichen Eigentumsbegriff umfasst¹², wurde in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshof mit dem zivilrechtlichen Eigentumsbegriff durch das Auslegungsprinzip insoweit vereinheitlicht, dass die aus Art. 21 resultierende Verpflichtung des Staates, das Eigentum zu schützen, sich auch auf andere Vermögensrechte beziehe¹³.

2.3. Die Regelung des Eigentumsschutzes im polnischen ZGB

2.3.1. Absonderung des Eigentumsschutzes in der Systematik des ZGB

In dem polnischen Dekret über das Sachenrecht aus dem Jahr 1946 ist der Gesetzgeber dem französischen Modell des Eigentumsschutzes gefolgt. Diese Entscheidung gründete sich auf die These, dass die vindikatorischen und negatorischen Klagen die notwendigen Attribute des Eigentumsrechts bilden, in ihm selbst verwurzelt seien, und daher könne man sie, auch ohne besondere Vorschriften, aus dem Prinzip des absoluten Charakters des Eigentumsrechts ableiten. Diese gesetzgebende Entscheidung verursachte Kritik¹⁴. In Folge dessen wurden im Zivilgesetzbuch aus dem Jahr 1964, ähnlich wie im ABGB und im BGB, die dinglichrechtlichen Instrumente des Eigentumsschutzes in der Systematik des Gesetzbuches gesondert geregelt. Im polnischen Zivilgesetz wurde dies im fünften Abschnitt des ersten Titels des zweitens Buches des Gesetzbuches unter dem Titel „Schutz des Eigentums“ normiert, der aus den Artikeln 222 bis 231 besteht¹⁵.

11 Orzecznictwo Trybunału Konstytucyjnego [Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes] (weiter: OTK) 1999/2, Pos. 25; OTK 1999/5, Pos. 97; OTK 2000/1 Pos. 3.

12 Vgl: T. von Danwitz, O. Depenheuer, Chr. Engel, *Bericht zur Lage des Eigentums*, Berlin-Heidelberg 2002, S. 220 ff, 261 ff.

13 Vgl.: OTK 1999/2, Pos. 25.

14 Vgl.: T. Dybowski, *Ochrona...*, S. 110.

15 Der Grenzteilungsanspruch wurde im Abschnitt unter dem Titel „Inhalt und Ausübung des Eigentumsrechts (Art. 152, 153 poln. ZGB) geregelt. Der Anspruch auf Abwendung eines drohenden Schadens und auf Sicherheitsleistung gegen eine drohende Gefahr sieht der Art. 439 ZGB vor, der sich im Abschnitt über unerlaubte Handlungen befindet. Der Art. 189 poln. ZPO gewährt den

2.3.2. Ansprüche aus dem Eigentum

Art. 222 § 1 des poln. ZGB gewährt dem Eigentümer das Recht, die Herausgabe der Sache von demjenigen zu verlangen, der tatsächliche Herrschaft über sie ausübt und gegenüber dem Eigentümer hierzu nicht berechtigt ist. Die Vorschrift hat also sichtbare Parallelen z.B. zu § 366 ABGB, § 985 BGB, Art. 348 Abs. 2 des spanischen *Código civil* und Art. 948 des italienischen *Codice civile* und liegt grundsätzlich in der Tradition der romanistischen *rei vindicatio*. Die *rei vindicatio* im polnischen Recht zeichnet sich dagegen durch eine sehr breite gesetzliche Fassung der Passivlegitimation aus. Die Wendung „tatsächliche Herrschaft über die Sache ausüben“ umfasst Eigenbesitzer, Fremdbesitzer und Detentoren und steht, wie in der juristischen Literatur betont wird, im Einklang mit der römischen Regel *ubi rem meam invenio ibi vindico*¹⁶. Der Beweis, das Eigentum an einem Grundstück zu haben, wird in der polnischen Rechtspraxis bedeutsam erleichtert durch die Vermutung der Richtigkeit der Eintragung im Grundbuch¹⁷ und den Schutz des Erwerbers des Grundstücks, dessen Veräußerer der Eingetragene war - gemäß dem Prinzip des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs¹⁸. Den Eigentumsbeweis an beweglichen Sachen erleichtert dagegen die Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs solcher Sachen von einem Unberechtigten¹⁹. Zulässige Konkurrenz der Kondiktions- und Deliktklagen nach Art. 414 des poln. ZGB²⁰ bildet ein wichtiges Argument für die in der Wissenschaft vorherrschende Meinung, dass der Anspruch auf Herausgabe der Sache sowohl mit der Vindikationsklage als auch mit der Kondiktionsklage zulässig sei. Dagegen schließen die Vorschriften über die Zahlung einer Vergütung für die Nutzung der vindizierten Sache und die Abrechnung der Nutzungen im Vindikationsprozess (Art. 224 § 1 poln. ZGB) eine weitergehende Anwendung der Kondiktionsklage gegen den gutgläubigen Besitzer aus²¹. Die allgemeine, durch Art. 1382 des *Code civil*²² inspirierte Delikt Klausel aus Art. 415 des polnischen ZGB²³ bildet die Grundlage für die These, dass im Fall des Entzuges des Besitzes durch eine unerlaubte Handlung der Eigentümer von dem unrechtmäßigen Besitzer in der Vorgehensweise frei zwischen dem Herausgabeverlangen und dem Deliktsanspruch wählen kann. Der Eigentümer kann jedoch die Rücknahme seiner Sache auch nach Eintritt der Rechtshängigkeit nicht verweigern und daher kann in einem solchen Fall die eventuelle Geldentschädigung nur die Schäden, die durch die Entziehung des Besitzes verursacht wurden, ausgleichen²⁴. Das

Rechtsfeststellungsanspruch dem Kläger, der ein Rechtsinteresse in der positiven oder negativen Feststellung des Rechts oder Rechtsverhältnisses hat. Das polnische Rechtssystem kennt auch den Dualismus des petitorischen und possessorischen Schutzes.

16 T. Dybowski, *Ochrona...*, S 278; Gniewek, *Ochrona własności* [Schutz des Eigentums], in: *System Prawa Prywatnego. Prawo rzeczowe* [System des Privatrechts. Sachenrecht], Bd. 3, Warszawa 2003, S. 491.

17 Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über Grundbücher und Hypothek (Dz.U. Nr. 124, Pos. 1361 vom Jahr 2001 mit Änderungen).

18 Art. 5 des Gesetzes über Grundbücher und Hypothek.

19 Art. 169 § 1 poln. ZGB. In der Auslegung der vom gutgläubigen Erwerber verlangten Sorgfalt hat der polnische OGH die *Regel nemo plus ad alium transferre potest, quam ipse habet* als das „ungeschriebene Prinzip des polnischen Zivilrechts“ erklärt (Orzecznictwo Sadu Najwyższego: Izba Cywilna [weiter OSN 1992, Pos. 144).

20 Nach dem Art. 414 poln. ZGB lassen die Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung die Vorschriften über die Verpflichtung zum Schadenersatz unberührt.

21 T. Dybowski, *Ochrona...*, S. 236 ff; W. Dubois, *Zbieg...*, PS 2002/1/33.

22 Art. 1382 *Tout fait quelconque de l'homme, qui cause à autrui un dommage, oblige celui par la faute duquel il est arrivé, à le réparer.*

23 Art. 415 poln. ZGB lautet: „Wer einem anderen schuldhaft einen Schaden zugefügt hat, ist zum Schadenersatz verpflichtet.“

24 Vgl. T. Dybowski, *Ochrona ...*, S. 214ff.

polnische ZGB bietet die Möglichkeit der Wahl des Vindikationsanspruchs anstelle der Vertragsklage für die Rückforderung der Sache nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Eigentümer und dem Beklagten. Die drei skizzierten Figuren der Klagenkonkurrenz bilden also keine Beschränkungen für das Prinzip der Herausgabe *in natura* und gründen die Wahl des Klägers auf die Opportunitätserwägungen unter Berücksichtigung der Beweislast und Verjährung.

Art. 222 § 2 des poln. ZGB liegt in der Tradition der *actio negatoria*. Diese Vorschrift, die ähnlich wie § 1004 BGB²⁵ formuliert wurde, gewährt dem Eigentümer, dessen Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung der tatsächlichen Sachherrschaft verletzt wurde, den Anspruch auf Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands und auf Unterlassung der Verletzungen. Die Verletzung des Eigentums kann neben der Anwendung der negatorischen Klage zur Erhebung der deliktischen Klage führen. Besondere praktische Bedeutung hat die Kumulation dieser Ansprüche im Fall der Verletzung des Eigentums durch die unerlaubten Immissionen²⁶.

Art. 224 und 225 poln. ZGB regeln die Zahlung einer Vergütung für die Nutzung der vindizierten Sache sowie die Frage der gezogenen Nutzungen während der Besitzdauer durch den Beklagten im Vindikationsprozess. Es gibt deutliche inhaltliche Ähnlichkeiten in den Vorschriften bzgl. der Voraussetzungen des guten Glaubens des Besitzers, der Änderung der Position des Besitzers nach dem Eintritt der Rechtshängigkeit, der Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft bei der Ziehung der Nutzungen und der Haftung des bösgläubigen Besitzers und des Besitzers nach dem Eintritt der Rechtshängigkeit für die Verschlechterung der Sache in den erwähnten Artikeln des polnischen ZGB und den §§ 987, 989, 990 BGB.

In den Art. 226 und 227 des polnischen ZGB sind die Gegenansprüche des Besitzers auf Ersatz der Verwendungen geregelt. Auch in diesem Bereich zeigt eine Reihe von Vergleichen die deutliche inhaltliche Ähnlichkeit zwischen dem polnischen ZGB und den §§ 994 und 996 BGB, so u.a. bei der Anwendung des Kriteriums des guten oder bösen Glaubens des Besitzers, der Änderung der Position des Besitzers nach dem Eintritt der Rechtshängigkeit, der Unterscheidung zwischen den notwendigen und den „anderen Verwendungen“ und die Beschränkung des Ersatzes „anderer Verwendungen“ bis zum Wert der Sache zum Zeitpunkt ihrer Herausgabe an den Eigentümer. Art. 227 § 1 des poln. ZGB gewährt dem Eigenbesitzer, der die Sache dem Eigentümer restituiert, ein Wegnahmerecht. Nach Art. 227 § 2 des polnischen ZGB ist das Wegnahmerecht gegen den bösgläubigen Besitzer und den Besitzer nach dem Eintritt der Rechtshängigkeit ausgeschlossen, wenn der vindizierende Eigentümer die mit dem Objekt seines Rechtes verbundenen Gegenstände behalten will und der Besitzer ihren Wert und den der Arbeitskosten oder den dem Wertzuwachs der Sache entsprechenden Betrag ersetzt. Die oben dargestellte Skizze erlaubt also die Feststellung, dass das polnische Modell des Vindikationsprozesses und des negatorischen Schutzes in der romanistischen Rechtstradition der systematischen Fassung der Pandektistik verankert ist²⁷.

25 Der § 523 ABGB erwähnt die *actio negatoria* als Seitenstück zur Servitutenklage also wie „ein doppeltes Klagerecht“, regelt sie aber nicht näher: vgl.: F. Gschnitzer, *Österreichisches Sachenrecht*, Wien – New York 1985, S. 144; *Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch*, hgg. v. R. Dittrich, H. Tades, Wien 1999, S. 662 f. Die Verbindung der negatorischen Klage mit dem Streit um das Bestehen von Eigentumsbelastungen ist auch in Art. 949 ital. *Codice civile* sichtbar.

26 Vgl.: T. Dybowski, *Ochrona...*, S. 360 ff; zuletzt: Urteil des OGH vom 18.08.1998, in: *Prokuratura i Prawo* – dodatek 1999/1, Pos. 32.

27 Vgl.: B. Windscheid, *Lehrbuch des Pandektenrechts*, Bd. 1, Frankfurt am Main 1906, S. 985 ff. Als symbolischer Ausdruck solcher Kontinuität gelten die lateinischen Termini *rei vindicatio* und *actio negatoria*,

2.3.3. Der Bau auf fremdem Grundstück.

Der aus § 418 ABGB bekannte Fall des Erwerbs des Grundstückeigentums vom redlichen Besitzer, dem der Eigentümer, der von der Bauführung gewusst hat, und diese nicht sogleich dem redlichen Bauführer untersagt hat, findet interessante Parallelen in Art. 231 poln. ZGB²⁸. Diese Vorschrift betrifft die Errichtung eines Gebäudes oder einer anderen Einrichtung durch den gutgläubigen Eigenbesitzer auf oder unter der Oberfläche eines fremden Grundstückes, wenn der Wert des Gebäudes oder der anderen Einrichtung den Wert der Parzelle bedeutend überschreitet. § 1 dieses Artikels gewährt dem gutgläubigen Eigenbesitzer den Anspruch auf die Übertragung des Eigentums des Grundstücks gegen eine angemessene Vergütung. Dieser Anspruch wird in der Theorie als „dinglichrechtliche Legalisierung“ des Baus auf einem fremdem Grundstück bezeichnet²⁹. Gemäß § 2 des Art. 231 hat dagegen der Eigentümer des Grundstücks im oben genannten Sachverhalt den Anspruch gegen den gutgläubigen Eigenbesitzer auf den Erwerb des Eigentums an dem Gebäude gegen eine angemessene Vergütung. Die Konkretisierung der Generalklausel des guten Glaubens in Art. 231 poln. ZGB gehört zu den Problemen, die in der Rechtsprechung nach der Wende im Jahr 1989 signifikante Zweifel verursachten.

3. DIE FÜR DIE PRIVATRECHTLICHE PRAXIS RELEVANTE UMSETZUNG DES PRINZIPS DES EIGENTUMSSCHUTZES IN DER RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

Der Verlauf der gesetzlichen Beschränkungen des petitorischen Schutzes bildet eine der fundamentalen Fragen bezüglich des praktischen Sinns des Eigentums. Die Rechtsprechung des polnischen Verfassungsgerichtshofes nach dem Jahr 1989 lieferte in diesem Kontext relevante Äußerungen zu Fragen nach den Grenzen der zulässigen Eigentumsbeschränkung, zur Idee der Unverletzlichkeit des Eigentums und zur Bedeutung historischer Wendungen für die Stabilität der aktuellen Eigentumsbeziehungen³⁰.

3.1. Die Grenzen der zulässigen Eigentumsbeschränkungen

Der Verfassungsgerichtshof wiederholt in den Begründungen seiner Entscheidungen, dass das Eigentumsrecht das stärkste Vermögensrecht bildet – es darf jedoch nicht als *ius infinitum* betrachtet werden, sondern es kann Beschränkungen unterliegen³¹. Die für diese Ansicht relevanten Kontrollmöglichkeiten bilden die oben

die auch in dem Untertitel der bis heute fundamentalen Monografie von T. Dybowski aus dem Jahr 1969 über den Schutz des Eigentums im geltenden polnischen Recht zu finden sind

28 Art. 231 § 1 poln. ZGB wiederholt inhaltlich den Art. 73 § 3 des Dekretes über das Sachenrecht aus dem Jahr 1946.

29 Vgl.: E. Gniewek, *Ochrona własności* [Schutz des Eigentums], in: *System Prawa Prywatnego. Prawo rzeczowe*, [System des Privatrechts. Sachenrecht]. Bd. 3, Warszawa 2003, S. 537.

30 Die Rechtsprechung des Gerichts hat dynamischen Charakter, die Urteile sind gebunden an konkrete Sachverhalte, deswegen sollte dieser Beitrag als ein Abriss der Tendenzen dienen und nicht als eine geschlossene endgültige Problemdarstellung.

31 Vgl z.B: OTK 1993/1, Pos. 8; OTK 1999/4, Pos. 78; OTK 1999/5, Pos. 97; Vgl. auch: T. Dybowski, *Własność w przepisach konstytucyjnych wedle stanu obowiązywania w 1996 r.* [Eigentum in Konstitutionsvorschriften nach dem Geltungsstand 1996], in: *Konstytucja i gwarancje jej przestrzegania, Księga pamiątkowa ku czci prof. Janiny Zakrzewskiej* [Die Verfassung und die Garantien ihrer Einhaltung, Festschrift für Prof. Janina Zakrzewska], Warszawa 1996, S. 321.

erwähnten Art. 21, 64 sowie Art. 31 Abs. 3 der Verfassung, der das Prinzip der Proportionalität und das Verbot des übermäßigen Eingriffs bei Beschränkungen der Rechte und Freiheiten der Bürger erklärt. Gemäß Abs. 3 des Art. 64 *in fine* der polnischen Verfassung vom Jahr 1997 ist eine Beschränkung des Eigentums so weit zulässig, als sie den Kern des Eigentumsrechts nicht verletzt. Die Konkretisierung des Sinnes dieses Begriffes entwickelte sich in der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung³² auch unter der Berücksichtigung der Praxis des französischen Verfassungsrats (*Conseil constitutionnel*) sowie der juristischen Literatur³³. Sie gründet sich auf die Voraussetzung, dass im Rahmen eines jeden Rechtes ein Kern und die zusätzlichen Elemente (Umfeld) zu unterscheiden sind. Diese Praxis umfasste die Kontrolle der Verfassungskonformität der privatrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Vorschriften, die sich auf die Ausübung des Eigentumsrechts auswirken.

3.1.1. Die Kontrolle der Verfassungskonformität der Ersitzung der Grunddienstbarkeit

In einer Verfassungsklage vom März 1998 wurde Art. 292 des poln. ZGB, der die Ersitzung der Grunddienstbarkeit regelt, als verfassungswidrig angefochten³⁴. Die Klägerin führte aus, dass die alleinige Nutzung der Sache unter Ausschluss weiterer Personen den Kern des Eigentumsrechts bildet. Nach der Argumentation der Klägerin sei es für den Eigentümer eines Grundstücks auch dann als eine Störung im Kern seines Rechts und somit als eine Entziehung desselben zu beurteilen, wenn eine andere Person für eine bestimmte Zeit dessen Grundstück nutzte und der Eigentümer während dieser Zeit die Eigentumsschutzklage nicht erhob.

Der Verfassungsgerichtshof erklärte, dass die in Art. 292 poln. ZGB eingeführte Einschränkung des Eigentumsrechts mit dem Schutze anderer Personen in Nachbarschaftsbeziehungen zu begründen sei. Diese Beschränkung führe nicht zum Entzug, sondern lediglich zu einer zulässigen Beschränkung des Eigentumsrechts, gehe also nicht zu weit und könne nicht als Störung des Kerns des Eigentumsrechts beurteilt werden.

3.1.2. Die Kontrolle der Verfassungskonformität der für die Ausübung des Eigentumsrechts relevanten verwaltungsrechtlichen Vorschriften

Von den verwaltungsrechtlichen Eigentumsbeschränkungen wurden in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die gesetzlichen Beschränkungen bzgl. der Höhe der Mietzinszahlungen für die Nutzung von Wohnraum als für die zivilrechtliche Praxis relevant erörtert³⁵. Angesichts dieses Problems nahm der

32 Die Anfänge dieser Entwicklung liegen noch in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtes vor dem Inkrafttreten der Verfassung von Jahr 1997; Vgl.: OTK 1999/5, Pos. 97.

33 Vgl. OTK 1999/5, Pos. 97. Aus der französischen Rechtsprechung sind die Entscheidungen 85-198 DC vom 13.12.1985 und 96-373 DC vom 9.04.1996 der *Conseil constitutionnel* zitiert.

34 OTK 1999/4, Pos. 78.

35 Außerhalb dieser Erwägungen steht die aus der zivilrechtlichen Perspektive interessante Frage der Beschränkung der Verfügungsfreiheit des Eigentümers. Diesem Problem wendete sich der Verfassungsgerichtshof zu bei der Verfassungskonformitätskontrolle einer Vorschrift aus dem Verkehrsrecht, die als eine der Voraussetzungen der Abmeldung eines Kraftfahrzeuges die Übergabe des Fahrzeuges zur Verschrottung verlangte (OTK 1999/4, Pos. 74). Der dies monierende Ombudsmann betonte in seinem Antrag, dass diese Vorschrift die Abmeldung eines Kraftfahrzeuges vom Verlust des Eigentums abhängig macht und daher mit dem Kern des Eigentumsrechts unvereinbar sei. Das Verfassungsgericht nahm jedoch an, dass die zu kontrollierende Vorschrift die Pflicht zur Abmeldung des Kraftfahrzeuges nicht vorsehe, also keinen Fall der Zwangsübereignung bilde und daher verfassungskonform sei. Die Beschränkung der

Verfassungsgerichtshof als Grundsatz an, dass unter Berücksichtigung des sozialen Kontextes und des Prinzips „das Eigentum verpflichtet“ die Gewinne aus dem Eigentum beschränkt oder zeitlich aufgehoben werden können. Wenn jedoch solche Beschränkungen weiter gehen und dadurch zwangsläufig einen Verlust des Eigentümers verursachen, so müssen sie nach dem Verfassungsgerichtshof als Störung des Kerns des Eigentums betrachtet werden. Demzufolge betonte der Verfassungsgerichtshof als ein Element des Kerns des Eigentumsrechts die Möglichkeit der Nutzung der Sache und der Ziehung der Nutzungen³⁶.

3.2. Die Idee der Unverletzlichkeit des Eigentums

Gesetzliche Voraussetzungen für den Eigentumsverlust markieren die Grenzen der Anwendung der zivilrechtlichen Instrumente des Eigentumsschutzes. Die seit der Verfassungsnovelle vom 30. Dezember 1989 geltende Zulässigkeit der Kontrolle der Verfassungskonformität solcher Vorschriften verursachte die deutliche Präsenz des Problems der Unverletzlichkeit des Eigentums in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs. Den Schwerpunkt dieser Erörterungen bildet die mit dem Überbau der politischen und ökonomischen Staatsordnung verbundene sog. „Eigentumsverleihung“ als gesetzliche Voraussetzung für den unentgeltlichen Erwerb konkreter Eigentumsgegenstände von Staat, Kommunen oder Genossenschaften durch die Bürger³⁷. Diese Problematik ist eine Domäne des öffentlichen Rechts, die außerhalb der Grenzen der vorliegenden Erwägungen liegt. In der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs finden wir jedoch auch Äußerungen zur Frage der zivilrechtlichen Folgen von langer Zeit andauernden Untätigkeit des Eigentümers, die funktionell mit dem petitorischen Schutz verbunden ist.

In der Begründung der schon oben erwähnten Entscheidung zur Frage der Verfassungskonformität der Ersitzung einer Grunddienstbarkeit wendete sich der Verfassungsgerichtshof dem allgemeinen Problem zu, ob eine lange Zeit andauernde Untätigkeit des Eigentümers hinsichtlich des Schutzes seines Rechtes rechtlich nachteilige Folgen für ihn haben könnte. Bei der Erklärung dieser Frage berief sich der Verfassungsgerichtshof auf die „altertümliche“ Regel *ius civile vigilantibus scriptum est*, die es als „in demokratischen Rechtsstaaten allgemein anerkannt“ erklärte. Sowohl von dieser Regel als auch unter Berücksichtigung der österreichischen Rechtserfahrung leitete der Verfassungsgerichtshof den Schluss ab, dass Personen, die längere Zeit ihre Rechte nicht ausüben, ihres Rechtsschutzes verlustig gingen³⁸. Diese lateinische Regel und die mit ihr verbundene Argumentation wurde in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes wiederholt³⁹. In der Entscheidung vom Jahr 1999 erklärte der Verfassungsgerichtshof die Zulässigkeit des Eigentumsverlustes infolge der Ersitzung als den Faktor, der den Eigentümer zum Schutz seines Rechts mobilisiert⁴⁰. Die vom Verfassungsgerichtshof geäußerte Unanwendbarkeit des verfassungsrechtlichen Prinzips des Eigentumsschutzes im Interesse des Besitzers *in statu*

Freiheit des Eigentümers, über den alten Kraftwagen zu verfügen, billigte der Verfassungsgerichtshof nach dem Prinzip der Proportionalität unter Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes, Sicherheit des Verkehrs und Verhinderung von Fälschung und Verfälschung von Fahrzeugdokumenten.

36 Vgl.: OTK 1999/5, Pos. 97.

37 Vgl.: OTK 1996/1, Pos. 1; OTK 2000/3, Pos. 87; OTK 2001/4, Pos. 87.

38 Ähnlich: OTK 1999/4, Pos. 78.

39 OTK 1999/4, Pos. 74.

40 OTK 2000/1, Pos. 23.

41 OTK 2003/8A, Pos. 82.

*usucapiendi*⁴¹ zeigt mittelbar, dass der Verfassungsgerichtshof die Umsetzung der allgemeinen Kategorie „Ablauf einer langen Zeitspanne“ in den Ersitzungsfristen im polnischen Zivilrecht bejaht.

3.3. Die Relevanz der historischen Wenden für die Stabilität der Eigentumsbeziehungen

In der polnischen Vindikationspraxis der letzten Jahre sind auch die Auswirkungen der politischen und historischen Diskussionen über die Natur und Möglichkeiten der Aufhebung der Rechtsfolgen radikaler politischer und ökonomischer Wandlungen in der Staatsordnung von Polen in den 40er Jahren des 20. Jh. zu finden⁴². Die Frage verursachte auch zwischen den einzelnen Verfassungsrichtern divergierende Meinungen⁴³. In der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes entwickelten sich jedoch Grundsätze, die sich in diesem Kontext wiederholen⁴⁴. Die erwähnten fundamentalen Grundsätze kann man in drei Punkten systematisieren. Erstens – die Frage der Legalität der Staatsorgane, die Polen 1944 aufoktroiiert wurden, zur Domäne politischer und historischer Wertung gehöre, und somit kann nicht direkt auf die Sphäre der damals gebildeten Rechtsverhältnisse übertragen werden. Zweitens – die verfassungsrechtliche Legitimation bestimmter Organe wie des PKWN (Polnisches Komitee der Nationalen Befreiung), des KRN (Nationalrat des Landes), Rząd Tymczasowy (Übergangsregierung) und die nur zweifelhafte Legitimation der Folgeinstitutionen verhinderte nicht, dass diese Organe effektiv die Staatsgewalt ausübten. Drittens – der Zeitablauf verfestigte die Eigentumsverhältnisse, die durch die Rechtsakte dieser Organe u.a. im Bereich landwirtschaftlicher Bodenverhältnisse entstanden sind und bis heute die wirtschaftliche Grundlage eines großen Teils der polnischen Gesellschaft bilden⁴⁵. Diese Grundsätze markieren also deutlich die Grenzen des richterlichen Ermessens im Vindikationsstreit. In der zivilrechtlichen Praxis wurde wiederholt das Argument verwandt, dass „das Gericht nicht berechtigt ist, Eigentumsrechte umzuwerfen, die kraft der Gesetze ins Leben gerufen wurden, ungeachtet dessen, welche moralischen Zweifel diese Rechtsakte hervorrufen“⁴⁶.

42 Vgl.: Urteil des Appellationsgerichtes in Rzeszów vom 17.03.1994; veröffentlicht in: Wokanda 1994/8, S. 46.

43 Als ein signifikantes Beispiel gilt hier die Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 28. Nov. 2001 illustriert mit vier *vota separata* (OTK 2001/8, Pos. 266). Den Kern der divergierenden Meinungen zwischen den Verfassungsrichtern bildete die Frage, ob der Art. 2 Abs. 1 Buchst. E des Dekrets vom 6. September 1944 über die Durchführung der Bodenreform der Kontrolle des Verfassungsgerichts unterliege. Die Mehrheit der Verfassungsrichter teilte die Ansicht, dass der Eigentumserwerb aufgrund des Dekrets über die Bodenreform ein einmaliges Ereignis gewesen sei, die Folgen des Dekrets „konsumiert“ worden seien, und somit das Dekret als ein nicht mehr geltender Akt nicht der Kontrolle der Verfassungskonformität unterliege. Aus diesem Grunde wurde das Verfahren aus formellen Gründen eingestellt. In den *vota separata* wurde vor allem der Vorwurf erhoben, dass das Verfassungsgericht über die Verfassungsklage sachlich entscheiden sollte. Als wesentlich für die Bewertung der Stabilität der Eigentumsverhältnisse wurde die sich in den Separatstimmen wiederholende These angesehen, dass auch für eine sachliche Entscheidung, die die Stabilität der Eigentumsverhältnisse gewährleisten würde, ausschlaggebend die Berücksichtigung der abgelaufenen Zeit, der Erwerb des Eigentums durch die Bürger infolge des Dekrets, sowie die Unumkehrbarkeit der Veränderungen gewesen wäre 44. Die beiden Argumentationstypen tendierten jedoch zur Bestätigung der Stabilität der Eigentumsverhältnisse.

45 Vgl. insb.: OTK 2001/8, Pos. 266; OTK 2001/7, Pos. 216.

46 In diesem Kontext vgl.: R. Pessel, *Rekompensowanie skutków naruszeń prawa własności, wynikających z aktów nacjonalizacyjnych* [Kompensierung der Folgen der Verletzung des Eigentumsrechts durch Nationalisierungsakte], Warszawa 2003.

4. DIE RICHTERLICHE RECHTSFORTBILDUNG IM BEREICH DES ZIVILRECHTLICHEN SCHUTZES DES EIGENTUMS NACH DER WENDE DES JAHRES 1989

4.1. Die Anwendung der Abrede des Rechtsmissbrauchs im Vindikationsprozess

Die Rechtsprechung und die Rechtswissenschaft akzeptierte vor der Wende des Jahres 1989 ständig die Zulässigkeit der Einrede des Rechtsmissbrauchs im Vindikationsprozess⁴⁷. In den 50er Jahren führte das manchmal zur politisch orientierten Konkretisierung der Generalklausel über die Grundsätze des gesellschaftlichen Zusammenlebens⁴⁸. Den statistisch wichtigsten Bereich der Einrede des Rechtsmissbrauchs in der polnischen Vindikationspraxis bildete bis zur gesetzlichen Normierung vom 26.10.1971⁴⁹ der Schutz der sog. „informellen Erwerber“, also der Beklagten, die landwirtschaftliche Grundstücke rechtsformwidrig erwarben. Mit dem Inkrafttreten der erwähnten Gesetze wurde diese Praxis in der Rechtsprechung grundsätzlich verworfen⁵⁰. Die bereits oben skizzierte Veränderung in der Wertung des Eigentumsschutzes auf der verfassungsrechtlichen Ebene brachte auch unter diesem Aspekt neue Impulse für die Anwendung des Herausgabeanspruchs. In der Rechtsprechung des OGH und den Äußerungen aus der Literatur in den 90er Jahren erschien die These, dass die Anwendung der Einrede des Rechtsmissbrauchs gegen den Herausgabeanspruch „grundsätzlich auszuschließen ist“⁵¹. Die richterliche Rechtsfortbildung wurde in diesem Kontext deutlich als Ausnahme von diesem Grundsatz positioniert. Als ein Ergebnis dieser Entwicklung wird auf das Urteil des OGH vom 10. Dez. 1993⁵² verwiesen. In dieser Entscheidung erklärte das Gericht, dass infolge der dargelegten Erschwernisse des Beklagten aufgrund seiner Körperbehinderung die Zulässigkeit der Einrede des Rechtsmissbrauchs gegen den Herausgabeanspruch zu billigen sei. Die Frage der Anwendung der Einrede des Rechtsmissbrauchs gegen die petititorische Klage war auch in der polnischen Literaturdiskussion der letzten Jahre präsent. In diesen Erwägungen überwiegt heute die Meinung, dass hinsichtlich der Zulässigkeit der Einrede des Rechtsmissbrauchs Zurückhaltung geübt werden sollte, jedoch diese nicht von vornherein ausgeschlossen werden dürfe. Als ein wichtiges Argument für diese Meinung gilt die These, dass die Rechtsmissbrauchseinrede keinen dilatorischen Charakter habe, sie könne nur zur zeitlichen Entziehung des Eigentumsschutzes führen, das verfassungsrechtliche Prinzip des Schutzes des Eigentums bleibe somit unverletzt⁵³. In den theoretischen Erörterungen wurden zwei Aspekte der Anwendung dieser Einrede präzisiert. Erstens, die Teilung zwischen der Anwendbarkeit der Einrede des Rechtsmissbrauchs und dem Leistungsaufschub „in besonders begründeten Fällen“ im Rahmen des richterlichen

47 Vgl.: Wokanda 1999/8, S. 46.

48 E. Gniewek, op. cit., S. 499 ff.

49 Vgl.: T. Dybowski, *Ochrona ...*, S. 292 f.

50 Dz.U. Nr. 27, Pos. 250 vom Jahr 1971. Das Gesetz regelte die Voraussetzungen des Eigentumserwerbs durch die sog. „informellen Erwerber“, die die Herrschaft über ein Grundstück vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erworben hatten.

51 Vgl.: T. Justyński, *Nadużycie prawa w polskim prawie cywilnym*, Kraków 2000, S. 208 ff.

52 Vgl.: Urteil des OGH vom 22.11.1994, Az. II CRN 127/94 (unveröffentlicht); S. Rudnicki, *Komentarz do kodeksu cywilnego. Księga druga. Własności i inne prawa rzeczowe*, Warszawa 1996, S. 259 f.

53 Urteil des OGH vom 10.12.1993, Az. CRN 200/1993 (unveröffentlicht).

Moderationsrechts nach dem Art. 320 poln. ZPO⁵⁴. Zweitens, die „soziale Relevanz“ der Teilung in Mobilien und Immobilien für die Anwendung der Einrede des Rechtsmissbrauchs gegen den Herausgabeanspruch⁵⁵.

4.2. Der Begriff des gutgläubigen Eigenbesitzers

Als ein deutlicher Ausdruck der Wende der 90er Jahre in der sachenrechtlichen Praxis der polnischen Gerichte gilt der Beschluss des OGH vom 6. Dez. 1991⁵⁶. In dieser Entscheidung äußerte das Gericht den Grundsatz, nach dem der Eigentumserwerb eines Grundstücks infolge eines formwidrigen Übereignungsaktes, also lediglich aufgrund einer mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung statt der Einhaltung der erforderlichen Formvorschriften, d.h. der notariellen Beurkundung, nicht als gutgläubiger Erwerb gelten könne. In der früheren Rechtspraxis waren in beschränktem Umfang solche Fälle des gutgläubigen Besitzerwerbes anerkannt worden. Wie das Gericht weiter erklärte, sollte der so formulierte Grundsatz einheitlich für die Konkretisierung der Klausel „gutgläubiger Eigenbesitzer“ in allen Vorschriften des ZGB gelten. In der Begründung der Entscheidung vom 6. Dez. 1991 argumentierte das Gericht, dass das Prinzip des „demokratischen Rechtsstaates“ mit dem „informellen Eigentumsverkehr“ unvereinbar ist. Dieser Beschluss des OGH prägte auch die Auslegungspraxis der Art. 224 und 225 poln. ZGB als sog. Ergänzungsansprüche zum Herausgabeanspruch so wie Art. 226 und 227 ZGB, die die Gegenansprüche des Besitzers auf Ersatz der Verwendungen begründen⁵⁷.

Signifikante Zweifel verursachte jedoch der erwähnte Grundsatz in der Konkretisierung der Klausel „gutgläubiger Eigenbesitzer“ in der letzten Vorschrift des Abschnittes „Schutz des Eigentums“, Art. 231 § 1 poln. ZGB, die dem gutgläubigen Eigenbesitzer den Anspruch auf die Übertragung des Eigentums gegen eine angemessene Vergütung gewährt, wenn der Eigenbesitzer auf oder unter der Oberfläche des fremden Grundstückes ein Gebäude oder eine andere Einrichtung errichtet hat und wenn der Wert des Gebäudes oder der Einrichtung den Wert der Parzelle bedeutend überschreitet⁵⁸. Die von dieser Vorschrift markierte Grenze des Schutzes des Grundstückseigentümers verursachte eine praktische und theoretische Diskussion.

Im Laufe der 90er Jahre entwickelte sich in der Rechtsprechung – jedoch mit verschiedenen Begründungen – die deutliche Tendenz zur Beschränkung des erwähnten Auslegungsgrundsatzes in der Anwendung des Art. 231 poln. ZGB. Im Urteil vom 9. September 1994 erklärte der OGH, dass grundsätzlich der „unformelle Erwerb“ des Grundstücks als bösgläubig beurteilt werden müsse, jedoch trotzdem in besonderen Sachverhalten die „Prinzipien des gesellschaftlichen Zusammenlebens“ gleiche Behandlung der gut- und bösgläubigen Besitzer bei der Anwendung des Art. 231 § 1 poln. ZGB ermöglichen könnten⁵⁹. Das Appellationsgericht in Lublin erklärte in seiner Entscheidung vom November 1996 die „Liberalisierung“ in der Konkretisierung der Klausel „guter Glaube“ aus Art. 231 § 1 poln. ZGB mit dem Argument, dass die rigoro-

54 E. Gniewek, op. cit., S. 500 f.

55 Es ist umstritten, ob der Art. 320 ZPO die Anwendung der Einrede des Rechtsmissbrauchs gegen den Herausgabeanspruch ausschließt; vgl.: S. Rudnicki, op. cit., S. 259 f.; T. Justyński, op. cit., S. 209.

56 T. Justyński, op. cit., S. 211.

57 OSN 1992, Pos. 48.

58 Vgl. z.B.: OSN 1997/10, Pos. 179.

59 Der gutgläubige Eigenbesitzer kann zwischen dem Übereignungsanspruch und der Kondiktionsklage frei wählen; vgl.: S. Gurgul, *Budowa na cudzym gruncie a upadłość jego właściciela* [Das Bauen auf fremdem Grundstück und der Konkurs des Eigentümers], *Rzeczpospolita* 2002/5/16.

se Anwendung des Grundsatzes einheitlicher Auslegung der Klausel „guter Glaube“ im ganzen ZGB die Anwendung des Art. 231 § 1 poln. ZGB praktisch ausschließen würde⁶⁰. In der Entscheidung des OGH vom Mai 1997 begründete das Gericht letztendlich die Zulässigkeit der besonderen, „liberalen“ Auslegung der Klausel „guter Glaube“ in Art. 231 § 1 poln. ZGB mit dem Argument, dass das Prinzip der einheitlichen Auslegung eine erweiterte Auslegung der Wendung angesichts besonderer Sachverhalte nicht ausschließe⁶¹. Die oben skizzierte Tendenz verursachte Kritik in theoretischen Erwägungen. Der Begriff des gutgläubigen Erwerbers wird hier auf die Personen beschränkt, die trotz der Sorgfalt in ihrer Handlung von einer Sache rechtswidrig Besitz ergriffen haben. Die Theorie folgt also nach dem Konkretisierungsmuster der Klausel „guter Glaube“ dem Beschluss des OGH vom Jahr 1991, der sich auf die Forderung der rigorosen Auslegung des gutgläubigen Erwerbs im „Rechtsstaat“ gründet.

5. SCHLUSSBEMERKUNGEN

In der Einführung zu diesen Erörterungen habe ich darauf hingewiesen, dass wichtige Fragen der polnischen Entwicklungen nach der Wende im Jahr 1989 die Natur des Eigentumsbegriffs und die Einwirkung der Konflikte der Rechts- und Sozialwerte auf die Grenzen des Schutzes dieses Rechtes waren. Die Kontrolle der Verfassungskonformität einiger gesetzlicher Grenzen des Eigentumsschutzes und der Konkretisierung der für den Verlauf diesen Grenzen relevanten Generalklauseln beeinflusste das zivilrechtliche Modell des Eigentumsschutzes. Dieser Einfluss führte zur Präzisierung und in geringerem Umfang zur Modifizierung dieser Grenzen. Die Präzisierung der Grenzen des petitorischen Schutzes findet die Abbildung in folgenden Grundsätzen:

- verfassungsrechtliche Widrigkeit der Beschränkungen des Eigentumsschutzes, die zwangsläufig einen Verlust des Eigentümers verursachen oder dauerhaft das Erlangen von Gewinnen aus dem Eigentumsgegenstand verhindern;
- Die Verfassungskonformität des Verlustes des Eigentumsschutzes in Folge der Ersitzung der Sache durch andere Personen;
- Die Irrelevanz der Rechtsposition „*in statu usucapiendi*“ des Beklagten im Vindikationsprozess;
- Die Unwirksamkeit des Argumentes, dass heutiges Eigentum seinen Ursprung in Gesetzen und Dekreten aus den 40er Jahren des XX. Jahrhunderts findet, die Zweifel an der Legitimität der damaligen polnischen Rechtgeber und moralischen Widerspruch hervorrufen können;

Diese Grundsätze darf man mit der in der Theorie überwiegenden Meinung ergänzen, dass die Anwendung der Einrede des Rechtsmissbrauchs gegen den Herausgabeanspruch zulässig ist, aber eher als Ausnahme betrachtet werden muss. In der Praxis und der theoretischen Diskussionen der 90er Jahre wurden sehr wenige Voraussetzungen der Zulässigkeit der Einrede präzisiert und anerkannt.

Die Tendenz zur Modifizierung der Grenzen des Eigentumsschutzes ist in den Versuchen der neuen Konkretisierung der Klausel „gutgläubiger Eigenbesitzer“ im Art.

60 Urteil des OGH vom 9.09.1994, Az. II CRN 97/94 (unveröffentlicht).

61 Urteil des Appellationsgerichtes in Lublin vom 7.11.1996 veröffentlicht in: Monitor Prawniczy 1998/5, S. 1.

231, also in den letzten Vorschriften des Titels „Schutz des Eigentums“ poln. ZGB zu finden. Der oben analysierte § 1 dieses Artikels gewährt dem gutgläubigen Eigenbesitzer, der ein fremdes Grundstück bebaut hat, den Anspruch auf die Übereignung des Grundstücks gegen eine angemessene Vergütung. Aus der Sicht der Grundstückseigentümer formuliert die Vorschrift die Voraussetzungen für den Eigentumsverlust, also die Grenze des Schutzes seines Rechts. Die Änderung, angeregt durch den Beschluss des OGH im Jahr 1991, bestand in der zu ersetzenden Konkretisierung der Klausel „gutgläubiger Eigenbesitzer“ mit dem bis dahin angewandten Kriterium „der begründeten Überzeugung, dass der Eigenbesitzer einem anderen keinen Schaden zufügt“ durch das weitergehende Kriterium „der begründeten Überzeugung, dass der Eigenbesitzer das Recht nicht verletzt“. Unter dem praktischen Gesichtspunkt bedeutet diese Änderung das Stärken der Position des Grundstückseigentümers. Diese Frage verursachte jedoch eine Diskrepanz zwischen der Billigung des neuen Konkretisierungsmodells in der Theorie und der sichtbaren Tendenz zur Ablehnung dieses Modells bei der Auslegung des Art. 231 § 1 des poln. ZGB in der Rechtsprechung der 90er Jahre. Im Rahmen der Schlussbemerkungen sehe ich in dieser Diskrepanz ein schönes Beispiel, das die Relevanz der Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Änderungen in der zivilrechtlichen Diskussion über den Eigentumsschutz illustriert. Nach dem alten Konkretisierungsmodell galt als gutgläubiger Eigenbesitzer im Sinne des Art. 231 des poln. ZGB auch der Eigenbesitzer, der in Folge von Fahrlässigkeit oder in Kenntnis der gesetzlichen Voraussetzungen des Grundstückserwerbs diese nicht erfüllt hat und danach das Grundstück bebaut hat. Der im Art. 231 § 1 poln. ZGB vorgesehene Übereignungsanspruch des gutgläubigen Eigenbesitzers hatte große praktische Bedeutung als Instrument der „dinglichrechtlichen Legalisierung“ mit der Konsequenz sehr weit gehender Beschränkungen der Verfügungsfreiheit des Eigentümers⁶². Seit dem Inkrafttreten der heutigen polnischen Verfassung kann jeder Bürger mit einer Verfassungsklage die Kontrolle der Verfassungskonformität der Eigentumsbeschränkungen verursachen. Aus dieser Perspektive gibt es keine Argumente mehr, um auf der zivilrechtlichen Ebene, im Rahmen der Konkretisierung des Begriffes „gutgläubigen Eigenbesitzers“ die absichtliche oder fahrlässige Verletzung der verfassungskonformen Vorschriften zu legalisieren.

Die für die Präzisierung der Grenzen des petitorischen Eigentumsschutzes relevante Rechtssprechung des polnischen Verfassungsgerichtshofes entwickelte sich unter deutlicher Einwirkung der Straßburger⁶³ und Luxemburger⁶⁴ Rechtsprechung zu Art. 1.1. des Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention⁶⁵. Die neue Konkretisierungstendenz der Klausel „des gutgläubigen Eigenbesitzers“ wird in der modernen verfassungsrechtlichen Klausel des „Rechtsstaates“ verankert. Es ist bemerkenswert, dass diese Entwicklungen sichtbare Unklarheiten im Bereich des zivilrechtlichen Eigentumsschutzes nur im Fall des Baus auf fremdem Grund durch den gutgläubigen Eigenbesitzer verursachten. Dies ist eine moderne schöpferische Weiterentwicklung der klassischen Figur des Eigentumserwerbs infolge eines künstlichen Zuwachses. Außer diesem Fall haben die Lösungen der Konflikte der Rechts- und Sozialwerte in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu Fragen des Eigentumsbegriffes und Eigentumsschutzes keine dogmatischen Defizite des Modells des zivilrechtlichen Eigentumsschutzes in Polen aufgewiesen. Außer dem Bereich dieser Beurteilung blieb das Problem der praktischen Effizienz des Modells, das meines Erachtens jedoch nicht

62 OSN 1997/12, Pos. 196; kritisch glossiert von: R. Chorabik, *Monitor Prawniczy* 2000/6, S. 369.

63 Vgl. Gniewek, *op. cit.* S. 535.

64 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte.

65 Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

zum dogmatischen Modell des Eigentumsschutzes reduzierbar ist⁶⁶. Auf der Ebene der dogmatisch-vergleichenden Analyse liegt das Modell des Eigentumsschutzes des polnischen ZGB vom Jahr 1964, ähnlich wie im romanischen und deutschen Rechtskreis, in der römisch-rechtlichen Tradition der *rei vindicatio* und *actio negatoria*. Die Stabilität des polnischen Modells des petitorischen Schutzes nach der Wende im Jahr 1989 ist also mit seiner Verankerung in dieser Rechtserfahrung zu verbinden. Aus dieser Perspektive kann man in der polnischen Entwicklung nach der Wende des Jahres 1989 die wertungsorientierten Argumente zur Berücksichtigung der romanistischen Tradition in der weiteren Diskussion nach der Legitimität und der Art der Annäherung der zivilrechtlichen Modelle des Schutzes des Eigentums in Europa erblicken⁶⁷.

66 Der Schwerpunkt des Problems der praktischen Effizienz des Modells des Eigentumsschutzes liegt m.E. in der Struktur und Arbeitsorganisation der Gerichte. Zur kritischen Beurteilung der Länder des *civil law* im Vergleich mit Ländern des *common law* vgl.: U. Mattei, *Basic Principles of Property Law. A Comparative Legal and Economic Introduction*, Westport 2000, S. 171 f.

67 Zur methodische Frage der Verwendung des römischen Rechts als Substanz- und Legitimationsquelle in heutiger Entwicklung des Privatrechts vgl: K. W. Nörr, *Das römische Recht zwischen Technik und Substanz: Bemerkungen zu seiner Rolle am Ende des 20. Jahrhunderts*, ZEuP 1 (1994), s. 74 ff.